Amt Brück
- Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:	Beschluss-Nr.: G-10-335/18
	Aktenzeichen:

Amt:	Soziales und Verwaltung	zu behandeln in:	
Datum:	05.11.2018	öffentlicher Sitzung	X
Version:	1	nicht öffentl. Sitzung	

Betreff: Neufassung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Gesamtkosten:		Jährliche Folgekosten:	€
Finanzierung Eigenanteil:		Objektbezogene Einnahmen:	
Haushaltsbelastung:			
Veranschlagung:	**Ja**	mit	
Produktkonto:		FinanzH:	ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	27.11.2018					

O Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: G-10-335/18

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Golzow beschließt mit Wirkung zum 01.01.2019 die Neufassung der Satzung zur Kostenbeteiligung der Eltern an der Kindertagesstättenspeisung.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Mit Inkrafttreten der "Satzung zur Kostenbeteiligung der Eltern an der Kindertagesstättenspeisung" kommt der Träger der Einrichtung seiner gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgKitaG nach, die Versorgung der Kinder in der Kindertagestätte sicherzustellen.

Aufgrund des erheblich gestiegenen Verwaltungsaufwandes, resultierend aus der individuellen Rückrechnung der konkreten Zuschusshöhe für alle Kinder der Einrichtung für das jeweilige Vorjahr, empfiehlt die Verwaltung die Einführung einer Vereinfachung:

§ 3 Abs. 2

“Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 21 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 23,73 € im Krippenalter und 27,30 € im Kindergartenalter ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 21,75 € im Krippenbereich (23,73 € x 11 Monate/ 12 Monate) und 25,03 € (27,30 € x 11 Monate/ 12 Monate) im Kindergartenbereich.“

Anstelle der aufwendigen Rückrechnung je Jahr und Kind, sollte es zukünftig eine pauschale Verringerung um 21 Portionen (4 Wochen) geben. Dies stellt eine gerechte Lösung dar.

§ 3 Abs. 3 und 4 fallen damit weg.